

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

(Änderung vom XXX)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 25. Oktober 1974¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Mehrere Gemeinden können sich zu einem Betreuungskreis vereinigen oder die Aufgaben des Betreibungsamtes an den Bezirk übertragen. Die von den Gemeinderäten und die von den Gemeinde- und Bezirksräten getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 6 Abs. 1

¹ Als Betreibungs- und Konkursbeamter ist wählbar, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und einen Fähigkeitsausweis erworben hat.

II.

¹ [Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.] oder [Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung.]

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 270.110.